



..... *alles was Recht ist* ....



*Sozial – Info 03/2001*

### ***1.) Anrechnung des Arbeitsförderungsgeldes auf Hilfe zum Lebensunterhalt***

Seit dem 1.7.01 steht den behinderten Mitarbeitern in der Werkstatt für Behinderte bei einem Monatseinkommen von weniger als 630,-- DM ein Arbeitsförderungsgeld in Höhe von max. 50,-- DM pro Monat zu.

Für Wohnstättenbewohner ist im SGB IX ausdrücklich festgelegt, daß dieser Betrag dem behinderten Menschen voll zur Verfügung gestellt werden muß. Anders ist es bei behinderten Menschen, die alleine oder noch im Elternhaus leben und Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Hier wird dieses Arbeitsförderungsgeld in voller Höhe als Einkommen angesehen und bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Abzug gebracht. **Ob der Gesetzgeber das gewollt hat ?**

### ***2.) Kostenbeitrag für das Mittagessen in der Werkstatt für Behinderte***

Ab 1.7.2001 kann nur dann ein Kostenbeitrag zu dem Mittagessen gefordert werden, wenn die Einkünfte des behinderten Menschen mehr als der doppelte Regelsatz eines Haushaltsvorstandes betragen.

Der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigt allerdings, bei den Behinderten, die bisher ihren Werkstattplatz selbst wegen eigenem Vermögen bezahlt haben, den Kostenbeitrag für das Mittagessen aus dem Vermögen einzuziehen. Leider ist diese Vorgehensweise im Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden – eine Korrektur des Gesetzes ist allerdings zu erwarten.

### ***3.) Verhinderungspflege für Reisen in das Ausland***

Eine Pflegekasse weigert sich (bundesweit), die pflegebedingten Aufwendungen bei Freizeiten in das Ausland zu übernehmen.

Ich werde mich jetzt mit dem Spitzenverband der Pflegekassen in Verbindung setzen, um hier eine für alle behinderten Menschen einheitliche Handhabung in Form einer Durchführungsverordnung zu erreichen.

Da die Bescheide über die Nichtgewährung der Verhinderungspflege bei Auslandsaufenthalt keinen Rechtsbehelf haben, besteht also für uns auch kein Zeitdruck!

### ***4. Verbesserung der Situation geistig behinderter und dementer Menschen in der Pflegeversicherung***

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf verabschiedet, nach dem die Situation geistig Behinderter deutlich verbessert werden soll.

Vorgesehen ist wegen des erhöhten Aufsichts- und Betreuungsbedarfs dieses Personenkreises eine jährliche Zahlung in Höhe von 460 Euro. Dieser Betrag wird aber nicht dem Pflegebedürftigen selbst zur Verfügung gestellt, sondern lediglich als zusätzliche Sachleistung gewährt. Damit sollen vermehrt ehrenamtliche Kräfte in die Betreuung dieser Personen eingebunden werden, die dann allerdings einer Sozialstation angehören -es handelt sich um ein **niedrigschwelliges Betreuungsangebot !**

Weiterhin ist beabsichtigt, für den v.g. Personenkreis einen zusätzlichen Pflegeeinsatz in Form eines Beratungseinsatzes außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtpflegeeinsätze abzurufen. Damit soll den Pflegepersonen die Möglichkeit gegeben werden, sich regelmäßig den Pflegefrust von der Seele zu reden.

Und Pflegekurse für Pflegepersonen sollen für diesen Personenkreis in häuslicher Umgebung stattfinden, da diese Pflegepersonen wegen der ständigen Beaufsichtigung und Betreuung ihrer Angehörigen kaum das Haus verlassen können.

Um als geistig behinderter oder dementer Mensch anerkannt zu werden, bedarf es dann natürlich wieder eines gesonderten Antrages und einer erneuten Begutachtung durch den MDK.

Die zusätzlichen Zeitwerte für die Beaufsichtigung sind damit endgültig vom Tisch.